

Gesetzentwurf
der Landesregierung

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/25/EU
in das Bauberufsrecht¹**

A. Zielsetzung

Mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), sogenannte Berufsanerkenntnisrichtlinie, wurden Vorgaben zur Anerkennung von innerhalb der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen festgelegt. Ziel war es, das Verfahren und die Voraussetzungen zur gegenseitigen Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch die Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen sowie den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb Europas zu verbessern. In Baden-Württemberg wurde die Richtlinie für die Berufsgruppe der Architekten und Ingenieure im Jahr 2009 in nationales Recht umgesetzt.

Durch den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union zum 1. Juli 2013 ist eine Anpassung der Berufsanerkenntnisrichtlinie erforderlich geworden, die auf europäischer Ebene mit der Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 368) umgesetzt wurde.

Die erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2013/25/EU in das baden-württembergische Bauberufsrecht soll mit dem vorliegenden Gesetz erfolgen.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 368).

B. Wesentlicher Inhalt

Die Berufsanerkenntnisrichtlinie sieht für einzelne Berufsgruppen die Möglichkeit einer automatischen Anerkennung von bestimmten, im Anhang zur Richtlinie aufgeführten Ausbildungsnachweisen vor. Die Richtlinie 2013/25/EU erweitert den Anwendungsbereich der erleichterten förmlichen Anerkennung auf bestimmte Ausbildungsnachweise, die von den zuständigen Stellen der Republik Kroatien ausgestellt werden.

Das Architektengesetz und das Ingenieurgesetz von Baden-Württemberg enthalten derzeit eine Verweisung auf die Berufsanerkenntnisrichtlinie, die den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union noch nicht erfasst (sogenannte statische Verweisung). Um die automatische Anerkennung kroatischer Ausbildungsnachweise auch in Baden-Württemberg wirksam werden zu lassen und außerdem künftige Gesetzesänderungen aufgrund weiterer Anpassungen der Richtlinie zu vermeiden, soll die bisherige statische Verweisung in beiden Berufsgesetzen durch eine sogenannte dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Berufsanerkenntnisrichtlinie ersetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die automatische Anerkennung von Ausbildungsnachweisen wird eine Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennungsverfahren erreicht und die Integration ausländischer Fachkräfte in den baden-württembergischen Arbeitsmarkt erleichtert. Dem demographisch bedingten Fachkräftemangel wird entgegengewirkt. Das automatisierte Anerkennungsverfahren führt zudem zu einer Verringerung des bürokratischen Aufwands bei den zuständigen Behörden.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 8. Juli 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/25/EU in das Bauberufsrecht mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/25/EU in das Bauberufsrecht²

Artikel 1

Änderung des Architektengesetzes

§ 4 des Architektengesetzes in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S. 152), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausbildung zum Architekten muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Weise berücksichtigen und den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Artikel 46 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährleisten.“

2. Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In der Fachrichtung Architektur müssen die nach Artikel 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nummer 5.7.1. bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise oder die Nachweise nach Artikel 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nummer 6 vorgelegt werden.“

Artikel 2

Änderung des Ingenieurgesetzes

§ 2 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a des Ingenieurgesetzes vom 30. März 1971 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch

² Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 368).

Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2009 (GBl. S. 87, 88), wird wie folgt gefasst:

„a) ein Diplom erworben hat, das in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung in seinem Hoheitsgebiet erforderlich ist und mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S.22), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S.132), in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht, oder“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit der sogenannten Berufsanerkennungsrichtlinie der Europäischen Union wurden Vorgaben zur Anerkennung von in den Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen festgelegt. Ziel war es, das Verfahren und die Voraussetzungen zur gegenseitigen Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen durch die Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen sowie den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb Europas zu verbessern. Durch den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 ist eine Anpassung der Berufsanerkennungsrichtlinie erforderlich geworden, die auf europäischer Ebene mit der Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 368) umgesetzt wurde. Die erforderliche Umsetzung der Richtlinie in das baden-württembergische Bauberufsrecht soll mit dem vorliegenden Gesetz erfolgen.

2. Wesentlicher Inhalt

Die Berufsanerkennungsrichtlinie sieht für einzelne Berufsgruppen die Möglichkeit einer automatischen Anerkennung von bestimmten, im Anhang zur Richtlinie aufgeführten Ausbildungsnachweisen vor. Die Richtlinie 2013/25/EU erweitert den Anwendungsbereich der erleichterten förmlichen Anerkennung auf bestimmte kroatische Ausbildungsnachweise.

Das Architektengesetz und das Ingenieurgesetz von Baden-Württemberg enthalten derzeit eine Verweisung auf die Berufsanerkennungsrichtlinie in der Fassung vom 20. November 2006, die den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union noch nicht erfasst (sogenannte statische Verweisung). Um die automatische Anerkennung kroatischer Ausbildungsnachweise auch in Baden-Württemberg wirksam werden zu lassen und außerdem künftige Gesetzesänderungen aufgrund weiterer Anpassungen der Richtlinie zu vermeiden, soll die bisherige statische Verweisung in beiden Berufsgesetzen durch eine sogenannte dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Berufsanerkennungsrichtlinie ersetzt werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Änderung des Architektengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 3 Satz 1)

Die bisherige statische Verweisung auf die Richtlinie 2005/36/EG wird durch den Formulierungszusatz „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ zu einer dynamischen Verweisung.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Da in § 4 Absatz 3 Satz 1 bereits ausdrücklich klargestellt wird, dass die Verweisung auf die Richtlinie 2005/36/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung erfolgen soll, kann das bisherige Zitat von Fundstelle und Änderungsfassung vom 20. No-

vember 2006 der Richtlinie 2005/36/EG entfallen. Die in Absatz 3 geregelte dynamische Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Berufsanerkenntnisrichtlinie gilt auch für alle nachfolgenden Vorschriften des Architektengesetzes, in denen auf die Richtlinie verwiesen wird.

Zu Artikel 2 Änderung des Ingenieurgesetzes

Die bisherige statische Verweisung auf die Richtlinie 2005/36/EG wird durch den Formulierungszusatz „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ zu einer dynamischen Verweisung. Die dort geregelte dynamische Verweisung gilt auch für die nachfolgenden Vorschriften des Ingenieurgesetzes, in denen auf die Richtlinie verwiesen wird.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Angehörte Stellen

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/25/EU in das Bauberufsrecht wurden im Zeitraum vom 23. Mai 2014 bis zum 13. Juni 2014 die Architektenkammer Baden-Württemberg, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, die Gewerkschaft für öffentliche Dienstleistungen, Technik und Naturwissenschaften Baden-Württemberg e. V. (BTBkomba), der Bund der Technischen Beamten, Angestellten und Arbeiter (BTB), der Bund Deutscher Architekten (BDA), der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg e. V. (BDB), der Bund Deutscher Innenarchitekten e. V. (BDIA), der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla), der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg e. V. (LFB), der Verband Beratender Ingenieure e. V. (VBI), der Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e. V. Baden-Württemberg (VDE), der Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall), der Verein Deutscher Civil Ingenieure e. V., der Verein Deutscher Ingenieure e. V. – Landesverband Baden-Württemberg (VDI), die Vereinigung Freischaffender Architekten Deutschlands e. V. (VFA) und die Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e. V. (SRL) angehört.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg und der Normenprüfungsausschuss wurden beteiligt.

Während des Anhörungsverfahrens war der Gesetzentwurf auch elektronisch im Dienstleistungsportal des Landes Baden-Württemberg (service-bw) veröffentlicht.

2. Eingegangene Stellungnahmen

Stellung genommen haben die Architektenkammer Baden-Württemberg, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, die Gewerkschaft für öffentliche Dienstleistungen, Technik und Naturwissenschaften Baden-Württemberg e. V. (BTBkomba) und der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg e. V. (BDB). Danach bestehen weder Anregungen noch Bedenken hinsichtlich des übersandten Gesetzentwurfs. Die Architektenkammer unterstützt die vorgesehene Gesetzesänderung ausdrücklich.

Die BTBkomba hat ergänzend angemerkt, dass bei den Bewerbern auf ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und technischem Englisch geachtet werden solle. Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen, da im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse die nachgewiesene berufliche Qualifikation der Antragsteller maßgeblich ist und Sprachkenntnisse nicht berücksichtigt werden dürfen.

Der Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall) hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat mitgeteilt, dass zum Gesetzentwurf aus datenschutzrechtlicher Sicht nichts anzumerken sei. Der Normenprüfungsausschuss hat einige redaktionelle und sprachliche Vorschläge unterbreitet, die berücksichtigt wurden.